

M E R K B L A T T

ÜBER RECHTE VON VERLETZTEN UND GESCHÄDIGTEN IN STRAFVERFAHREN

(Stand 02/2010)

I. Rechte, die allen Verletzten/Geschädigten einer Straftat zustehen

1. Kann ich mich im Verfahren unterstützen lassen?

Sie können Hilfe und Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung erhalten. Die Adressen solcher Einrichtungen können u.a. bei der Zeuginnen- und Zeugenbetreuung (Tel. ++49 (0)40 42843 -3899 / -3126) sowie bei der Polizei erfragt werden.

Sie können auch einen Rechtsanwalt¹ beauftragen, der Sie im Verfahren vertritt. Dieser darf zum Beispiel die Akten einsehen, während Ihrer Vernehmung anwesend sein und Sie unterstützen. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt müssen Sie in der Regel selbst tragen. Allerdings kann Ihnen ausnahmsweise ein Rechtsanwalt kostenlos für die Dauer Ihrer Vernehmung zur Seite gestellt werden, z. B. wenn es sich um schwere Straftaten handelt.

Zu Ihrer Vernehmung können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens mitbringen, die grundsätzlich anwesend sein darf.

2. Können im Verfahren meine Personalien geheim gehalten werden?

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung grundsätzlich Ihre Personalien (darunter fallen insbesondere der Name, der Familienstand und der Wohnort) angeben. Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise davon abgesehen werden. Ihre Daten sind dann geschützt.

3. Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?

Sie können bei Staatsanwaltschaft oder Gericht eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens beantragen. Insbesondere können Sie auf Antrag erfahren, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt wurde, jeden Kontakt zu Ihnen zu unterlassen.

Sie können darüber hinaus beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch in Haft ist oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Den Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen.

Außerdem können Sie beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten. Auch diesen Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. Akteneinsicht erhält jedoch nur Ihr Rechtsanwalt oder ein Berater der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle, der über die Befähigung zum Richteramt verfügt.

Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer - wenn möglich - Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

4. Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?

Als Verletzter oder sein Erbe können Sie im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen, wenn dieser zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

Sie können einen solchen Antrag bei Gericht schriftlich stellen, aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. In dem Antrag müssen Sie darlegen, was Sie von dem Angeklagten fordern und warum. Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweise enthalten.

¹ Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

II. Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

1. Welche Fälle sind das?

Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine der folgenden Straftaten verletzt worden sind:

- Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch)
- Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z.B. versuchter Totschlag, vorsätzliche Körperverletzung)
- Straftat gegen die persönliche Freiheit (z.B. Menschenhandel, schwere Formen der Freiheitsberaubung)
- Verstoß gegen eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz
- Nachstellung (Stalking)

Die gleichen Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie Verletzter einer anderen Straftat sind und besondere Umstände vorliegen, Sie insbesondere schwere Tatfolgen erlitten haben.

Diese Rechte haben Sie auch, wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister, Ehegatte oder Lebenspartner) getötet worden ist.

2. Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?

- Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben.
- Wenn Sie wissen möchten, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch inhaftiert ist, brauchen Sie in der Regel kein berechtigtes Interesse an der Auskunft darzulegen.
- Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt.
- Auf Antrag erhalten Sie die Anklageschrift.
- Über den anberaumten Hauptverhandlungstermin werden Sie ebenfalls auf Antrag informiert.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt dürfen an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
- Sie können Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen. Als Nebenkläger haben Sie folgende weitere Rechte:
 - Sie erhalten automatisch die Anklageschrift.
 - Sie und Ihr Rechtsanwalt werden zum Hauptverhandlungstermin geladen.
 - Sie dürfen in der Gerichtsverhandlung Fragen und Anträge stellen.
 - Sie werden grundsätzlich im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft angehört und über Entscheidungen des Gerichts informiert.

In Strafverfahren gegen Täter unter 18 Jahren ist die Nebenklage nur bei bestimmten schweren Straftaten zulässig.

3. Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muss er Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (z.B. für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen.

In bestimmten schweren Fällen muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur Seite stellen, für dessen Tätigkeit Ihnen dann in der Regel keine Kosten entstehen.

In den übrigen Fällen kann Ihnen auf Antrag unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sie brauchen dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück. Prozesskostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und Sie Ihre Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, dass Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

III. Weitere Auskünfte und zusätzliche Unterstützung

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich damit bitte an die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (Tel. ++49 (0)40 42843 -3071 / -3072), einen Rechtsanwalt oder eine Einrichtung der Opferhilfe.

Bei vorsätzlichen Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzungen oder diesbezüglicher Bedrohungen, Hausfriedensbruch sowie bei unzumutbaren Belästigungen durch beharrliches Nachstellen (Stalking) können Sie zivilrechtliche Hilfe nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht in Anspruch nehmen, um sich vor weiteren Übergriffen zu schützen. Sofern Sie keinen Rechtsanwalt hiermit beauftragen wollen, können Sie weitere Informationen hierzu bei der Rechtsantragsstelle Ihres Amtsgerichtes erhalten.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Versorgungsleistungen könnten z.B. Kostenübernahme für psychologische Betreuung, eine Haushaltshilfe oder eine Opferentschädigungsrente umfassen. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Versorgung und Soziales.

ZUSATZFORMULAR

zum Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren (StP 500)

Befugnisse im Strafverfahren:

Sie können eine Straftat bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder den Amtsgerichten zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen. Sie können beantragen, dass Ihnen die Strafanzeige schriftlich bestätigt wird. Grundsätzlich werden Sie eine solche auch erhalten; nur im Ausnahmefall, wenn der Untersuchungszweck im laufenden oder auch in einem anderen Strafverfahren gefährdet erscheint, könnte eine Anzeigenbestätigung versagt werden. Falls Sie nicht ausreichend deutsch sprechen können, muss Ihnen geholfen werden, die Straftat in einer Ihnen verständlichen Sprache zur Anzeige bringen zu können; zusätzlich können Sie beantragen, dass Ihnen die Anzeigenbestätigung in eine Ihnen verständliche Sprache übersetzt wird.

Sie können bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht beantragen, dass Ihnen Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen mitgeteilt werden. Sprechen Sie nicht ausreichend deutsch, können Sie beantragen, dass Ihnen Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer Ihnen verständlichen Sprache mitgeteilt wird.

Sie können bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, wenn der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zu Ihrem Schutz deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind.

Als Nebenkläger können Sie, sofern Sie nicht ausreichend deutsch sprechen, bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht beantragen, dass Ihnen die schriftlichen Unterlagen übersetzt werden und Ihnen ein Dolmetscher zur Seite gestellt wird, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

Darüber hinaus können Sie eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) erreichen. Der TOA bietet Ihnen die Möglichkeit, mit Unterstützung eines Vermittlers die immateriellen und materiellen Folgen einer Straftat auszugleichen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Staatsanwaltschaft.

Soweit Sie als Zeuge von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, können Sie dort einen Anspruch auf Entschädigung für die Ihnen hierdurch entstandenen Kosten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geltend machen.

Es gibt die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung. Dies ist eine besonders intensive Form einer nicht-rechtlichen (kein Rechtsanwalt!) Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung und umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren mit dem Ziel, Ihre individuelle Belastung zu reduzieren und Ihre Aussagetüchtigkeit als Zeugin oder Zeuge zu fördern bzw. zu erhalten. Zu beachten ist, dass der psychosoziale Prozessbegleiter kein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht hat. Der psychosoziale Prozessbegleiter hat grundsätzlich das Recht, bei Vernehmungen und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit Ihnen anwesend zu sein. Im Falle einer Beordnung durch das Gericht ist diese Prozessbegleitung für Sie kostenfrei. Sofern in Ihrem Fall die Voraussetzungen für eine Beordnung nicht vorliegen, können Sie sich auch auf eigene Kosten eine psychosoziale Prozessbegleitung nehmen. Einen Antrag auf Beordnung der psychosozialen Prozessbegleitung können Sie bei Gericht oder auch bei der Polizei stellen, die diesen für Sie weiterleitet. Für weitere Informationen siehe www.bmjj.de/opferschutz und www.hamburg.de/justizbehoerde/service/7823368/psychpbgl/. Zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu in Hamburg anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter_innen wenden Sie sich bitte an die Zeuginnen- und Zeugenbetreuung beim Landgericht, Telefon 040 / 42843-3126.

Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens:

Sie können einen aus der gegen Sie gerichteten Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, sofern dieser nicht im Strafverfahren geltend gemacht wird, in einem Zivilverfahren geltend machen und beantragen, dass Ihnen für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

Ferner können Sie nach Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder gegebenenfalls Entschädigungsansprüche geltend machen (z.B. eine Entschädigung für mittellose Nebenkläger für die Auslagen für eine Reise zur Hauptverhandlung nach einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvereinbarung von 2006 oder eine Entschädigung für Opfer extremistischer Straftaten aus einem Härtefonds aufgrund eines dahingehenden Beschlusses des Deutschen Bundestags nach Maßgabe einer Richtlinie des Bundesamtes für Justiz).

Sie können Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten, etwa durch Vermittlung von therapeutischen Angeboten wie medizinischer oder psychologischer Hilfe oder ggf. weiterer verfügbarer Unterstützungsangebote im psychosozialen Bereich oder je nach Sachlage auch durch Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung.

Wenden Sie sich mit Fragen zu Ihren Befugnissen außerhalb des Strafverfahrens bitte an die öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA, Tel.: 040 - 42843-3071/3072), einen Rechtsanwalt oder eine Einrichtung der Opferhilfe:

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen - Telefon 0 8000 116 016	
Opferhilfe Beratungsstelle Opferhilfe Hamburg e. V. Paul-Nevermann-Platz 2-4, 22765 Hamburg Telefon: 040 - 38 19 93 Telefax: 040 – 389 57 86 E-Mail: mail@opferhilfe-hamburg.de www.opferhilfe-hamburg.de	Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg Valentinskamp 88, 20355 Hamburg Telefon: 040 - 35 74 41 - 0 Telefax: 040 - 35 74 41 - 41 E-Mail: info@rak-hamburg.de www.rechtsanwaltskammerhamburg.de
Landgericht Hamburg Zeuginnen- und Zeugenbetreuung Sievekingplatz 3 (Strafjustizgebäude, Zi. 246), 20355 Hamburg Telefon: 040 - 4 28 43 - 31 26 E-Mail: zeugenbetreuung@lg.justiz.hamburg.de (für alle Gerichte in Hamburg)	WEISSER RING e. V. Landesbüro Hamburg Telefon: 040 251 76 80 Telefon: 116 006 (Bundesweites Opfer-Telefon) E-Mail: lbhamburg@weisser-ring.de www.weisser-ring.de

Die Polizei händigt Ihnen auf Wunsch gerne eine Übersicht über (weitere) Opfereinrichtungen und Beratungsstellen aus; Sie können die Broschüre auch im Internet finden:

<http://www.polizei.hamburg/opferhilfeeinrichtungen/>